



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

206. Jahrgang

Düsseldorf, den 15. August 2024

Nummer 33

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>		197	Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Covestro Deutschland AG in Krefeld	S. 280	
191	Anerkennung einer Stiftung (pro multis Stiftung)	S. 277			
192	Anerkennung einer Stiftung (Seidler-Stiftung 2)	S. 277	198	Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld	S. 281
193	Anerkennung einer Stiftung (Stiftung Wilde zur Förderung des Wassersports in Mülheim an der Ruhr)	S.278	199	Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf	S. 282
194	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Klingensstadt Solingen und dem Kreis Mettmann über die Erteilung der allgemeinen und sektoralen Heilpraktikererlaubnis sowie die zentrale Durchführung der entsprechenden Kenntnisüberprüfung von Heilpraktikeranwärterinnen und -anwärtern	S. 278	200	Bekanntmachung nach § 23 a (2) BImSchG über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH	S. 282
195	Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der 3M Deutschland GmbH in Hilden	S. 279	201	Bekanntmachung über den Wegfall eines geplanten Erörterungstermins für ein Vorhaben der Firma Stadtwerke Düsseldorf AG in Düsseldorf	S. 283
196	Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Linde AMT GmbH in Ratingen	S. 280	<b>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>		
			202	Ungültigkeitserklärung eines Dienstausschweises	S. 284

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### 191 Anerkennung einer Stiftung (pro multis Stiftung)

Bezirksregierung  
21.13 -St.2237

Düsseldorf, den 06. August 2024

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„pro multis Stiftung“

mit Sitz in Mönchengladbach gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 29.05.2024 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2024 S.277

#### 192 Anerkennung einer Stiftung (Seidler-Stiftung 2)

Bezirksregierung  
21.13 -St.2375

Düsseldorf, den 05. August 2024

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

**„Seidler-Stiftung 2“**

mit Sitz in Geldern gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 06.05.2024 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2024 S.277

**193 Anerkennung einer Stiftung (Stiftung Wilde zur Förderung des Wassersports in Mülheim an der Ruhr)**

Bezirksregierung  
21.13 -St.2383

Düsseldorf, den 06. August 2024

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

**„Stiftung Wilde zur Förderung des Wassersports in Mülheim an der Ruhr“**

mit Sitz in Geldern gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 05.06.2024 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2024 S.278

**194 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Klingenstadt Solingen und dem Kreis Mettmann über die Erteilung der allgemeinen und sektoralen Heilpraktikererlaubnis sowie die zentrale Durchführung der entsprechenden Kenntnisüberprüfung von Heilpraktikeranwärterinnen und -anwärtern**

Bezirksregierung  
31.01.01-SG-GkG-135

Düsseldorf, den 06. August 2024

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW. S. 621/SGV.NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung, die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Klingenstadt Solingen und dem Kreis Mettmann über die Erteilung der allgemeinen und sektoralen Heilpraktikererlaubnis sowie die zentrale Durchführung der entsprechenden Kenntnisüberprüfung von Heilpraktikeranwärterinnen und -anwärtern bekannt.

i.A.  
Michael Kammans

Zwischen der

Klingenstadt Solingen, vertreten durch den Oberbürgermeister, Stadtdienst Gesundheit, Walter-Scheel-Platz 3, 42651 Solingen

und dem

Kreis Mettmann, vertreten durch den Landrat, Gesundheitsamt, Düsseldorfer Straße, 40822 Mettmann

wird gem. §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der jeweils geltenden Fassung folgende

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

über die Erteilung der allgemeinen und sektoralen Heilpraktikererlaubnis

sowie die zentrale Durchführung der entsprechenden Kenntnisüberprüfung

von Heilpraktikeranwärterinnen und -anwärtern

geschlossen.

**§1**

**(I)** Die Klingenstadt Solingen übernimmt für den Kreis Mettmann die Entscheidung über die Erteilung von allgemeinen Heilpraktikererlaubnissen und sektoralen Heilpraktikererlaubnissen - mit Ausnahme der sektoralen Heilpraktikererlaubnisse auf den Gebieten der Podologie und der Physiotherapie - gem. § 5 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Heilberufe (Zuständigkeitsverordnung Heilberufe) vom 20.05.2008 (GV. NRW. S. 458) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17.02.1939 (Reichsgesetzblatt I S. 251) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. § 3 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung vom 18.02.1939 (Reichsgesetzblatt I S. 259) in der jeweils geltenden Fassung, diese wiederum i.V.m. den Leitlinien zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärterinnen und -anwärtern vom 07.12.2017 (BAnz AT 22.12.2017 B5) in der jeweils geltenden Fassung.

**(II)** Hierzu gehört neben der Durchführung der schriftlichen und mündlich-praktischen Überprüfung oder Entscheidung nach Aktenlage die Erteilung von Erlaubnissen bzw. der Erlass ablehnender Bescheide, insbesondere auch die Bearbeitung von Widerspruchs- und sich ggf. hieran anschließender Klageverfahren sowie Widerrufs- und Rücknahmeverfahren.

**(III)** Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung dieser Aufgaben gehen von dem Kreis Mettmann gem. § 23 Abs. 1 Hs.1, Abs. 2 GKG NRW auf die

Klingenstein Solingen über.

## §2

(I) Die Klingenstein Solingen verpflichtet sich, die für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung notwendigen materiellen und personellen Voraussetzungen zu gewährleisten.

(II) Die Klingenstein Solingen wird dem Gesundheitsamt des Kreises Mettmann jeweils eine Kopie der erteilten Erlaubnisse bzw. Ablehnungen aus seinem Zuständigkeitsbereich übersenden und ihn über Widerspruchs- und Klageverfahren sowie Widerrufs- und Rücknahmeverfahren informieren.

## §3

(I) Die im Rahmen der Aufgabenerledigung anfallenden Gebühren stehen der Klingenstein Solingen zu und werden von ihr nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 08.08.2023 (GV. NRW. S. 490) in der jeweils geltenden Fassung erhoben und ggf. zwangsweise durchgesetzt.

(II) Mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben einhergehende Risiken bedürfen einer zusätzlichen Versicherung bei dem Kommunalen Schadensausgleich westdeutscher Städte. Der Kreis Mettmann verpflichtet sich, entstehende Mehrkosten durch eine etwaige Erhöhung der Versicherungsprämie der Stadt Solingen zu übernehmen.

## §4

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahrs schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch nach zwei Jahren.

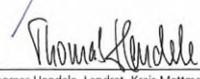
## §5

(I) Diese Vereinbarung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in dem Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft, nicht jedoch vor dem 01.01.2024 (§ 24 Abs. 4 GKG NRW).

(II) Diese Vereinbarung gilt für alle ab diesem Datum gestellten Anträge sowie für bereits vor diesem Datum gestellten Anträge, sofern sich diese auf eine Überprüfung im Jahr 2024 bzw. auf einen späteren Zeitpunkt beziehen. Anträge, die nicht Satz 1 unterfallen, werden von dem Kreis Mettmann in eigener Zuständigkeit abschließend bearbeitet.

(III) Alle noch laufenden Verfahren werden von dem Kreis Mettmann in eigener Zuständigkeit abschließend bearbeitet.

i.V.   Datum: 20.12.2023  
Jan Wetzel, Beigeordneter für Bürgerservice, Recht, Ordnung und Soziales, Klingenstein Solingen

 Datum: 30.01.2024  
Thomas Hendele, Landrat, Kreis Mettmann

Abl. Bez. Reg. Ddf 2024 S.278

## 195 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der 3M Deutschland GmbH in Hilden

### Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Beschichtungsanlage 2 durch Änderung der Belegung von Tank 1 in Gebäude 16 (BE 12)

Bezirksregierung  
53.04-0197867-0002-A15-0166/24

Düsseldorf, den 02. August 2024

Die 3M Deutschland GmbH betreibt am Standort an der Düsseldorfer Str. 121- 125 in 40721 Hilden eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von reflektierenden und dekorativen Folien (Beschichtungsanlage 2). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 5.1.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der 3M Deutschland GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Beschichtungsanlage 2 werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Änderung der Belegung von Tank 1 in Gebäude 16 (BE 12). Die Betriebseinheit 12 ist für die Lagerung von entzündbaren Flüssigkeiten genehmigt. In Tank 1 mit einem Volumen von 20 m<sup>3</sup> wird derzeit ein Gemisch gelagert, welches der Gefahrenkategorie E2 (gewässergefährdend) zuzuordnen ist. Aufgrund der Menge handelt es sich bei Tank 1 im Bestand um ein sicherheitsrelevantes Anlagenteil aufgrund des Stoffinhaltes. Zukünftig soll ein Gemisch der Gefahrenkategorie P5c (entzündbare Flüssigkeit) in Tank 1 gelagert werden, wodurch die Einstufung als sicherheits-

relevantes Anlagenteil aufgrund des Stoffinhaltes entfällt. Die sicherheitstechnische Ausstattung bleibt jedoch unverändert bestehen und deckt auch das zukünftige Risiko hinreichend ab. Die Werkstoffbeständigkeit gegenüber den gelagerten Medien wurde nachgewiesen.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs-genehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag  
gez. Rebecca Well

Abl. Bez. Reg. Ddf 2024 S.279

## **196 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Linde AMT GmbH in Ratingen**

**Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Flamm-spritzanlage/Lichtbogenspritzanlage durch Reduzierung der bestehenden Acetylenanlage von 4608 kg auf 1080 kg**

Bezirksregierung  
53.03-0427589-0010-A15-0139/24

Düsseldorf, den 05. August 2024

Die Linde AMT GmbH betreibt am Standort an der Robert-Zapp-Straße 7 in 40880 Ratingen eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten durch Flamm-, Plasma- oder Lichtbogenspritzten. Die Genehmigungsbefreiung der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 3.9.2.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der Linde

AMT GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der unteren Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Flamm-spritzanlage/Lichtbogenspritzanlage werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Reduzierung der bestehenden Acetylenanlage von 4608 kg auf 1080 kg. Zukünftig werden statt 16 Bündeln mit jeweils 16 Flaschen nur noch 5 Bündel mit jeweils 12 Flaschen im Betrieb vorgehalten. Damit fällt der Betrieb zukünftig nicht mehr unter den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs-genehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag  
gez. Anna Lena Möller

Abl. Bez. Reg. Ddf 2024 S.280

## **197 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Covestro Deutschland AG in Krefeld**

**Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung des MDI-Betriebs durch Anpassung des Schutzkonzeptes**

Bezirksregierung  
53.04-9021121-0071-A15-0039/24

Düsseldorf, den 01. August 2024

Die Covestro Deutschland AG betreibt am Standort an der Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Diphenylmethandiisocyanat und Salzsäure (MDI-Betrieb). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der Covestro Deutschland AG handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. Im MDI-Betrieb werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Anpassung des Schutzkonzeptes im MDI-Betrieb. Durch diese wiederkehrenden Sicherheitsbetrachtungen werden die von der Anlage ausgehenden Risiken regelmäßig neu bewertet. Diese Neubewertung hat zu Anpassungsbedarf an sicherheitsrelevanten Anlagenteilen aufgrund der Funktion geführt, welcher vorliegend angezeigt wird.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs-genehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Den Anzeigunterlagen liegt auch eine anlagensicherheitstechnische Stellungnahme einer nach § 29 b BImSchG anerkannten sachverständigen Person bei. Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist demnach ferner festzustellen, dass gutachterlich bestätigt durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahren-erhöhung ausgelöst wird. Ebenfalls gutachterlich bestätigt wird der Stand der Sicherheitstechnik. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner

Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag  
gez. Rebecca Well

Abl. Bez. Reg. Ddf 2024 S.280

## 198 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld

### Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung des Chlorier-Betriebs durch die Dibenzylether-Abfüllung an der Abfüllstation L87 und den Wegfall des Löschschaumbehälters in L87

Bezirksregierung  
53.04-9021122-0027-A15-0104/24

Düsseldorf, den 23. Juli 2024

Die LANXESS Deutschland GmbH betreibt am Standort an der Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von chlorierten Alkylaromaten und deren Folgeprodukten (Chlorier-Betrieb). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der LANXESS Deutschland GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. Im Chlorier-Betrieb werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Abfüllung von Dibenzylether an der Abfüllstation L87 anstelle von Benzylalkohol sowie der Wegfall des Löschschaumbehälters in L87. Dibenzylether weist mit dem H-Satz 410 gewässergefährdende Eigenschaften auf und unterliegt somit dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung. Der Stoff wird als Produktstrom in der Anlage bereits gehandhabt, kommt an dem betroffenen Abfüllarm nun aber erstmalig zum Einsatz.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im

Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungsgenehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag  
gez. Rebecca Well

Abl. Bez. Reg. Ddf 2024 S.281

## **199 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf**

### **Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Anlage Sulfierung G durch Modifizierung der Verriegelung bzgl. der Behälter 74B176 und -177 und Automatisierung der Pumpe 74P200 an den Abwasserbehälter 525.09B001 zur Reinigung**

Bezirksregierung  
53.04-9350370-0062-A15-0164/24

Düsseldorf, den 01. August 2024

Die BASF Personal Care and Nutrition GmbH betreibt am Standort an der Henkelstraße 67 in 40589 Düsseldorf eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage, Sulfierung G, zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang. Die Genehmigungsbefreiung der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.11 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der BASF Personal Care and Nutrition GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Anlage Sulfierung G werden Stoffe gehandhabt,

die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

In der Anlage Sulfierung G werden kationische, anionische und nichtionogene Tenside (z.B. Fettalkoholsulfate oder Fettalkoholethersulfate), Grundstoffe auf fettchemischer und petrochemischer Basis (z. B. Wachse, Paraffine, Öle), organische und anorganische Säuren, Basen und Salze, Wasser und Konservierungsmittel sowie daraus hergestellte Mischprodukte in einem Teilbereich des Gebäudes G04 produziert.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Änderung der Anlage Sulfierung G im Gebäude G04 (Betriebseinheit 525.74) durch Anpassung (Modifizierung) der Sicherheitstechnik bezüglich der PLT-Einrichtungen gemäß TRGS720ff, insbesondere durch Modifizierung der Verriegelung bzgl. der Behälter 74B176 und -177 und Automatisierung der Pumpe 74P200 an den Abwasserbehälter 525.09B001 zur Reinigung.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungsgenehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag  
gez. Kristine Jaenichen

Abl. Bez. Reg. Ddf 2024 S.282

## **200 Bekanntmachung nach § 23 a (2) BImSchG über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH**

### **Anzeige der BASF Personal Care and Nutrition GmbH nach § 23 a (1) BImSchG zur störfallrelevanten Änderung von 5 Wärmekammern der Betriebseinheit 525.18 „Fassaufheizung“**

Bezirksregierung  
53.04-9350370-0068-A23a-2/24

Düsseldorf, den 01. August 2024

Die BASF Personal Care and Nutrition GmbH betreibt auf dem Betriebsgrundstück an der Henkelstr. 67 in 40589 Düsseldorf die Anlage 68 „Misch- und Abfüllbetrieb“. Bei dem Misch- und Abfüllbetrieb handelt es sich um eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 22 BImSchG. Dennoch stellt dieser Teilbereich einen sicherheitsrelevanten Teil des Betriebsbereichs der BASF PCN dar. Das Werksgelände der Fa. BASF PCN stellt einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß 12. BImSchV (StörfallV) nach § 3 (5 a) BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV dar. Gegenstand der vorliegenden Anzeige ist die Änderung der Nutzung der 5 Wärmekammern in der Anlage Misch- und Abfüllbetrieb. Die Belegung der Wärmekammern soll zukünftig flexibler geführt werden. Zur Optimierung der betrieblichen Abläufe sollen zukünftig größere Mengen an Stoffen (wassergefährdende Stoffe E1 und E2) mit den Gefahrenhinweisen H400, H410, H411 für Umweltgefahren gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) in der Wärmekammer gehandhabt werden können. Da diese Mengen oberhalb der Mengenschwelle nach KAS 1 gem. Anhang 1 der 12. BImSchV (StörfallV) liegen können, entsteht somit ein neues sicherheitsrelevantes Anlagenteil nach Stoffinhalt und Funktion. Die Stoffe, die in den Wärmekammern behandelt werden, befinden sich ausschließlich in transportrechtlich zugelassenen und geschlossenen Gebinden bis zu einem Volumen von maximal 1 m<sup>3</sup>.

Gemäß § 23 a (2) BImSchG hat die zuständige Behörde festzustellen, ob durch die störfallrelevante Änderung der Anlage der angemessene Sicherheitsabstand des Betriebsbereiches zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Den Anzeigeunterlagen wurde in diesem Zusammenhang eine gutachterliche Stellungnahme der TÜVNORD Systems GmbH & Co.KG vom 23.05.2024 zur Beurteilung der Genehmigungsbedürftigkeit im Sinne des § 23 b BImSchG der störfallrelevanten Änderung von 5 Wärmekammern der Betriebseinheit 525.18 „Fassaufheizung“ beigelegt.

Die Sachverständige kommt abschließend in ihrer Stellungnahme zu dem Ergebnis, dass keine Auswirkungen auf den angemessenen Sicherheitsabstand durch die Änderung der Nutzung, flexiblere Belegung, der Wärmekammern, zu erwarten sind

und keine Gefahrenerhöhung bezüglich benachbarten Schutzobjekten vorliegt.

Es ist festzustellen, dass die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach § 23 b BImSchG aufgrund der v. g. Ausführungen nicht erforderlich ist.

Im Auftrag  
gez. Kristine Jaenichen

Abl. Bez. Reg. Ddf 2024 S.282

## 201 Bekanntmachung über den Wegfall eines geplanten Erörterungstermins für ein Vorhaben der Firma Stadtwerke Düsseldorf AG in Düsseldorf

### Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb einer Elektrolyseanlage für die Erzeugung von Wasserstoff am Standort Höherweg 200 in 40233 Düsseldorf

Bezirksregierung  
53.07-0019670-0001-G4-0078/23

Düsseldorf, den 07. August 2024

Mit Datum vom 16.05.2024 wurde das Vorhaben nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) öffentlich bekannt gemacht. Im Zeitraum vom 03.06.2024 bis einschließlich 02.07.2024 lagen die Unterlagen zur Einsichtnahme durch die Öffentlichkeit aus. Mit Ablauf des 02.08.2024 endete die Einwendungsfrist.

Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BImSchV, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird.

Der am **22.08.2024** um **10.00 Uhr** vorgesehene Erörterungstermin im Raum „F019 1/2 - Hilden/Monheim“ der Stadtwerke Düsseldorf AG, Höherweg 100, 40233 Düsseldorf findet **nicht statt**.

Die Entscheidung beruht auf § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV, da Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind.

Im Auftrag  
gez. Michael Mewiß

Abl. Bez. Reg. Ddf 2024 S.283

**C. Rechtsvorschriften und  
Bekanntmachungen anderer Behörden  
und Dienststellen**

**202 Ungültigkeitserklärung  
eines Dienstausweises**

AZ.: - 015/DA 1194

Neuss, den 30. Juli 2024

Der Dienstausweis Nr. **1194** ausgestellt durch den Landrat des Rhein-Kreises Neuss am 28.08.2019, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Heithoff



Abl. Bez. Reg. Ddf 2024 S.284







Amtsblatt  
für den Regierungsbezirk Düsseldorf  
Bezirksregierung Düsseldorf  
40474 Düsseldorf



---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.  
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

**Redaktionsschluss:** Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.  
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:  
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.  
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf  
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,  
Auskunft unter Tel: 0211-475-2232  
Email: [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf  
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf